

Satzung der Schützengesellschaft Bөрholz-Alst e.V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "Schützengesellschaft Bөрholz-Alst e.V." und wurde im Jahre 1894 gegründet. Er wurde unter diesem Namen am 20. Juni 1979 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Nettetal eingetragen und hat den Sitz in Brüggen.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Schützengesellschaft Bөрholz-Alst ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen dieser Satzung bekennt. Sie tritt insbesondere ein für folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis christlicher Lebensführung
 - a. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - b. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung.
3. Liebe zur Heimat
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c. Pflege der Geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenken.
4. Jugendpflege
Heranführen der Jugendlichen an das Brauchtum und die Liebe zur Heimat, sowie der anderen satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützengesellschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es kann Mitglied werden, wer unbescholten und bereit ist, diese Satzung anzuerkennen.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützengesellschaft zu richten.
Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Der Vorstand kann Bewerber bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützengesellschaft keinen Anspruch. Auch ein Recht auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
5. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützengesellschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützengesellschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.
Gegen diese Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An Veranstaltungen der Schützengesellschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützengesellschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 7 Organe der Schützengesellschaft

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Änderung der Statuten,
- h. Auflösung der Schützengesellschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützengesellschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | | |
|-----------------|--------------|------------------|
| 1. Vorsitzender | 1. Kassierer | 1. Schriftführer |
| 2. Vorsitzender | 2. Kassierer | 2. Schriftführer |

Ranghöchster kommandierender Offizier, amtierender König und 5 Beisitzer.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Zeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützengesellschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des bisherigen gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes ins Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Aufstellung der Tätigkeitsberichte,
4. die Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
6. der Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant der Schützengesellschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der 1. Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützengesellschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf.

Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem 1. Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützengesellschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in ein laufend geführtes Protokollbuch einzutragen.

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

§ 14 Verfügungsberechtigung des Vorstandes

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1000,00 DM (500 Euro) im Einzelfalle, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 DM (150 Euro) verfügen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht ab.

§ 16 Festveranstaltungen

Höchstes Fest der Schützengesellschaft ist das Schützenfest, an dem sich alle Mitglieder beteiligen sollen. Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z. B. die feierliche Kranzniederlegung mit Musik, Abholen des Schützenkönigs, Fahnen- und Fähdelschwenken.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Voranführung der Vereinsfahne teilnehmen.

§ 18 Schützenbrauchtum

Die Schützengesellschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schiessen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fähdelschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 19 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Schützengesellschaft, die Kunstwerte haben, insbesondere das Königssilber, die Fahne, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§ 20 Soziale Fürsorge

Die Schützengesellschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen, in Not geratenen Mitgliedern, muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 21 Auflösung der Schützengesellschaft

Über die Auflösung der Schützengesellschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der wenigstens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Schützengesellschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützengesellschaft fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Brüggen. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahne, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bürgermeister zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer Schützengesellschaft Böhholz - Alst mit gleicher Zielsetzung hat die Gemeinde das

Vermögen an die neu gegründete Schützengesellschaft herauszugeben.

§ 22 Bisherige Bestimmungen

Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 3. September 2000 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

gez. Willi Kames
(1. Vorsitzender)

gez. Willy Kath
(1. Schriftführer)

Nachtrag:

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Nettetal erfolgte am 08.01.2001.